

Extrablatt.

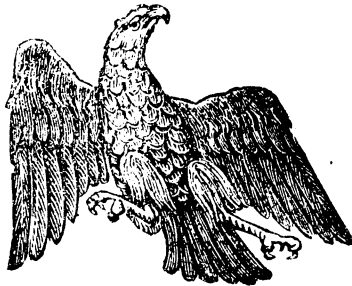
Dels'er Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die aufgespaltene Zeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
H. Ludwigs Buchdruckerei Nothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 17.

Dels, den 17. April 1924.

62. Jahrgang.

L. I. 2530.

Dels, den 15. April 1924.

Vorbereitung der Reichstagswahlen und der neuen Gemeindewahlen.

Nachstehend gebe ich auf Grund einer von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Verfügung folgendes für die ordnungsmäßige Vorbereitung der am 4. Mai d. J. zusammen mit den Gemeindewahlen stattfindenden Reichstagswahlen bekannt:

I. Stimmlisten, Bürgerlisten.

Personen, deren Stimmrecht ruht, d. h. die Soldaten der Wehrmacht sind in die Stimmliste nicht einzutragen, dagegen sollen nach § 6 Abs. 2 der Reichstimmordnung — RStO. I S. 173 — Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, (Geistesranke, Straf- und Untersuchungsgefangene) gleichwohl in die Liste aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder mit dem Buchstaben „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern.

Berichtigungen der Stimmliste für die Reichstagswahl können nicht von Amts wegen, sondern nur auf begründete Einsprüche hin vorgenommen werden. (§§ 19 bis 21 RStO.)

Dies gilt auch für die Gemeindewahlen. (§ 28 der Gemeindewahlordnung ist aufgehoben.)

Die beim Abschluß der Stimmlisten für die Reichstagswahl von der Ortsbehörde abzugebende Bescheinigung sowie die Bescheinigung des Abstimmungsvorstehers, deren Wortlaut abgeändert worden ist, sollen nicht mehr am Schluß, sondern auf der ersten (Titel)Seite der Stimmliste oder, falls auf dieser Seite kein Platz ist, auf einem der Stimmliste vorgehefteten Blatte abgegeben werden.

Diese Bescheinigungen lauten: (siehe RStO. I S. 199)

„Die Stimmliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30. März 1924 bis zum 12. April 1924 zu jedermanns Einsicht ausgelegt, und die Abgrenzung des Stimmbezirks, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.“

In die Stimmliste sind Stimmberechtigte gültig eingetragen ohne den Vermerk „Stimmchein“ oder „St.“

Die Gemeindebehörde. (Ortsvorstand, Magistrat)
Unterschrift.

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimmcheine ist bei Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmgabe vorgesehenen Spalte das Wort „Stimmchein“ oder „St.“ eingetragen.

Hiernach verbleiben gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „Stimmchein“ oder „St.“

Der Vermerk über die erfolgte Stimmgabe ist in die Spalte eingetragen.

Der Abstimmungsvorsteher.

Bei der Anfertigung von Abschriften der Bürgerliste (Wählerliste) ist darauf zu achten, daß alle Parteien gleichmäßig behandelt werden, und daß nicht etwa nur einzelne Parteien Abschriften erhalten. Die Fertigung von Abschriften ist auch während des Ablaufs der Auslegungsfrist gestattet.

II. Stimmcheine. (Wahlcheine).

Die Vorschriften über die Erteilung von Stimmcheinen (früher Wahlcheinen) für die Reichstagswahl sind in den §§ 9 bis 17 RStO. RStO. I S. 173 zusammengefaßt. Stimmcheine können noch am Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden. In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimmcheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Die Gemeindebehörden haben darauf in der nach § 47 RStO. von ihnen zu erlassenden Bekanntmachung aufmerksam zu machen. (§ 11 Abs. 2 RStO.)

Auf jene Bekanntmachung gem. § 47 d. RStO., für die öffentliche Anschlag genügt, und deren Abdruck vor Beginn der Abstimmung auch am Eingang des Abstimmungshauses anzubringen ist, werden die Ortsbehörden besonders hingewiesen.

Einen Stimmchein (Wahlchein) erhält auf Antrag

1. ein Wähler, der in eine Wählerliste eingetragen ist;

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wohnortes aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmchein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

II. Ein Wähler, der in eine Wählerliste nicht eingetragen, oder darin gestrichen ist;

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist veräußert hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

Zuständig zur Ausstellung des Stimmcheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts. Ueber die ausgestellten Stimmcheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

Ist bei der Ausstellung eines Stimmcheins die Stimmliste bereits dem Abstimmungsvorsteher ausgehändigt, so ist

diesem bis zum Beginn der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmschein erhalten haben. (Diese Bestimmung kommt nur für die Reichstagswahlen in Betracht.)

Die Ortsbehörden haben sich die notwendigen Vordrucke zu den Stimmscheinen selbst anzufertigen oder zu beschaffen. Sie sind nach dem Muster (s. RGBl. I S. 201) auf weißem Papier anzufertigen. Bis zum 5. Mai d. J. spätestens haben mir die Ortsbehörden anzuzeigen, wieviel Stimmscheine für die Reichstagswahl ausgegeben worden sind oder Gehlunge zu erwarten.

Die Stimmscheine sind für die Reichstags- und Gemeindevahlen besonders zu beantragen und auszustellen.

Die Stimmberechtigung der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen und Verdrängten zur Reichstagswahl ist durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 17. 3. 1924 (RGBl. I S. 282) geregelt. Die Ausgewiesenen und Verdrängten sind für die Reichstagswahlen ebenso zu behandeln wie für die Gemeindevahlen. Für beide Wahlen sind ferner die Ausgewiesenen und Verdrängten in die Stimmlisten einzutragen, wenn auch bei ihnen die Voraussetzungen der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 RStD. oder der §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 1 Gemeindevahlgesetz vorliegen. Sonst ist ihnen ein Stimmschein zu erteilen.

Eingeitsstimmzettel.

Nach § 25 RWG. werden die Stimmzettel für die Reichstagswahl durch die Landesregierungen amtlich hergestellt. Die Stimmzettel werden den Wahlvorstehern von hier aus zugesandt werden.

Wahlräume.

Für die Reichstagswahl haben die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und Gebäuden soweit erforderlich zur Verfügung zu stellen. Für die Reichstags- und Gemeindevahl sind dieselben Wahlräume zu bestimmen. In den Abstimmungs-Schutzvorrichtungen (Raum oder gegen Sicht geschützter Tisch für die unbeobachtete Unterbringung des Stimmzettels in den Umschlag) ist Schreibmaterial (Bleistifte usw.) bereit zu halten.

Wahlendruckfächer.

Besondere Druckstücke der Reichswahlordnung und des Reichswahlgesetzes werden den Gemeinden nicht überwiesen. Das den Gemeinden gehörige Reichsgesetzblatt Nr. 20 kann zum Gebrauch im Abstimmungsraum zur Verfügung gestellt werden.

Die Ortsbehörden haben die betreffenden Stücke des Reichsgesetzblattes enthaltend das Reichswahlgesetz (Nr. 18) und Nr. 20 — enthaltend die Reichsstimmordnung mit größter Schonung zu behandeln und nach der Wahl sorgfältig aufzubewahren, zumal da die Reichsstimmordnung gleichzeitig die näheren Vorschriften für die Wahl des Reichspräsidenten, für Volksbegehren und Volksentscheide und für Vorabstimmungen und für Abstimmungen zur Neugliederung des Reichs und der Länder enthält.

Im Bedarfsfalle kann die Nr. 18 und die Nr. 20 des RGBl. 1924 Teil I unmittelbar vom Gesetzsammelungsamt Berlin NW. 40, Schornhorststraße 4, bezogen werden. Das Gesetzsammelungsamt läßt die bestellten Stücke durch die Postanstalt des Wohnorts des Bestellers unter Einziehung des Bezugspreises zustellen.

Kenntlichmachung der nur für eine Wahl Stimmberechtigten, Eintragung der Stimmabgabe in die Stimmlisten, Stimmurnen, Stimmzettelumschläge.

Es ist darauf zu achten, daß die nicht gemeindevahlberechtigten Personen in der Stimmliste kenntlich gemacht sind. (Siehe Bekanntmachung vom 5. 3. 1924 Kreisblatt S. 46.)

Zur Eintragung des Vermerks der Stimmabgabe in die Stimmliste ist bestimmt:

Für die Reichstagswahl ist die erste freie Spalte, für die Gemeindevahl ist die zweite Spalte zu verwenden.

Für die in demselben Wahlraum gleichzeitig stattfindenden Reichstags- und Gemeindevahlen kann ein und dieselbe Stimmurne benutzt werden. Die Verwendung verschiedener Urnen ist zulässig.

Für jede Wahl (Gemeinde- und Reichstagswahl) sind verschiedene Stimmzettelumschläge zu verwenden und zwar:

- 1) ein Umschlag auf dem nur der amtliche (Reichs)Stempel aufgedruckt ist für die Reichstagswahl;
- 2) ein zweiter Umschlag für die Gemeindevahl, der neben dem amtlichen (Gemeinde)Stempel in auffällender Weise den weiteren Aufdruck „Gemeindevahl“ tragen muß.

Die Abstimmungsvorstände haben darauf zu achten, daß zu den Gemeindevahlen nichtwahlberechtigte Personen nur den für die Reichstagswahl bestimmten Umschlag abgeben.

Abstimmungsbezirke.

Diejenigen Gemeindevahlbezirke, in denen am 4. Mai zur Gemeindevertretung gewählt wird, werden gleichzeitig als Reichstagswahlbezirke bestimmt. Zu ihnen werden für die Reichstagswahl die im Gemeindebezirk liegenden oder benachbarten Gutsbezirke zugeschlagen.

Ueber die Abgrenzung und fortlaufende Bezifferung der Wahlbezirke siehe die heutige Bekanntmachung im Kreisblatt.

Wahlvorstände.

Für die Gemeindevahlen von den Gemeindevorstehern als Wahlvorsteher zu bildenden Wahlvorstände werden gleichzeitig zu Wahlvorständen für die Reichstagswahl ernannt. Die Ortsbehörden machen Zusammensetzung des Wahlvorstandes ortsüblich bekannt.

Die bei den Gemeindebehörden von mir eingeholten Vorschläge für die Ernennung von Wahlvorstehern und Stellvertretern sind überflüssig geworden.

Der Wahlvorsteher hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien drei bis sechs Beisitzer aus den Wählern des Abstimmungsbezirktes und einen Schriftführer aus den Wählern seines oder eines anderen Abstimmungsbezirktes zu ernennen. Durch die Föhrung der doppelten Zähl- und Gegenlisten (für die Gemeinde- und Reichstagswahlen) wird es notwendig sein, überall die Höchstzahl der Beisitzer (also sechs) zu berufen. Eine Wahl der Beisitzer durch die Gemeinde-Vertretung ist nicht mehr notwendig.

Der Stellvertreter des Wahlvorstehers gehört dem Wahlvorstand an. Bei der Wahlhandlung haben stets wenigstens vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter stets entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend zu sein, bei jeder Beschlüßfassung außer dem Wahlvorsteher oder dem Stellvertreter mindestens drei Beisitzer.

Der Wahlvorsteher ladet die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zu der Wahl ein. Der Abstimmungsvorstand tritt am Abstimmungstage zu Beginn der Wahlhandlung in dem Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

Die Pflicht zur Uebernahme von Wahl-Ehrenämtern ist durch § 38 RWGef. festgestellt worden. Wähler, die die Uebernahme eines Wahl-Ehrenamtes ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 50 000 Mark genommen werden.

Abstimmungsniederschrift, Zähl- und Gegenlisten, welche den Ortsbehörden für die Reichstagswahlen zugesandt werden, müssen für jede der verschiedenen Wahlen zum Reichstag und zur Gemeindevertretung in jedem Bezirk besonders aufgenommen und ausgefüllt werden.

Abstimmungszeit.

Die Abstimmungshandlung dauert für die Reichstagswahl von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist nicht angängig und erforderlich.

Um die erfahrungsgemäß gegen Schluß der Abstimmungszeit in den Wahlräumen eintretenden Ansammlungen zu vermeiden, ersuche ich, die Wählerschaft anzuhalten, frühzeitig möglichst am Vormittag, zur Stimmabgabe zu erscheinen.

Eine Abkürzung der Wahlzeit für die Reichstagswahlen und für die gleichzeitig stattfindenden Gemeindevahlen kann nach neuerer Verfügung des M. d. J. für kleinere Wahlbezirke nur durch den Landrat erfolgen. Anträge sind an mich rechtzeitig zu stellen.

Auch bei Abkürzungen der Wahlzeit durch mich darf der Beginn der Wahlzeit jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags und das Ende nicht vor 5 Uhr nachmittags erfolgen.

Auf die Möglichkeit, die Abstimmung auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes in dem Falle des § 118 Abs. 2 durch den Wahlvorsteher vorzeitig schließen zu lassen, weise ich hin.

Zu den Gemeindevahlen

mache ich die Gemeindevorstände, in deren Bezirken Wahlen zu den Gemeindevertretungen stattfinden haben, auf folgende Aenderung der Wahlordnung besonders aufmerksam:

§ 15 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Jedoch ist bei ihrem Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „be-

hindert.“ Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

Der § 28 der Gemeindevahlordnung wird aufgehoben. Es findet demzufolge eine Berichtigung der Bürgerliste von Amts wegen nicht statt, sondern nur eine solche auf begründete Einsprüche.

Der § 56 Absatz 3 der Gemeinde-Wahlordnung erhält folgenden Zusatz: Die Angabe der Partei neben der Angabe eines oder mehrerer den Wahlvorschlag kennzeichnenden Bewerber oder neben der Angabe des sonstigen Kennwerts oder neben beiden machen den Stimmzettel nicht ungültig.

Zu § 82 der Wahlordnung ist vom Herrn Minister des Inneren noch folgendes bemerkt worden:

Der erste Satz des § 82 setzt voraus, daß bei dem ersten Zusammentritt der Gemeindevertretung die Einspruchsfrist bereits abgelaufen ist, und daher Einsprüche nicht mehr eingehen können. Diese Bestimmung steht aber nicht etwa dem entgegen, daß die neugewählte Gemeindevertretung auch schon vor dem Ablauf der Einspruchsfrist zusammentritt.

Die Wahlniederschrift (Protokoll) Anlage 4 zur Gemeindevahlordnung ist wie folgt abzuändern:

die Worte von „der Wahlvorstand erschienen“ bis „durch Handschlag verpflichtete“ sind durch folgende Worte zu ersetzen:

war der Unterzeichnete (Name) zum Abstimmungsvorsteher und der „Name“ zum Stellvertreter ernannt. Der Abstimmungsvorsteher hatte aus der Zahl der Stimmberechtigten zum Schriftführer den (Name) und zu Beisitzern:

1.
2.
3.

4.
5.
6.

berufen und eingeladen, bei Beginn der Abstimmungshandlung zur Bildung des Abstimmungsvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Abstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Den in Frage kommenden Ortsbehörden mache ich im übrigen zur Pflicht, sofern sie über etliche Punkte im Unklaren sind, sofort schriftlich oder persönlich (Kreishaus, Zimmer 46) vorstellig zu werden.

L. 1. 2641.

De 1 s, den 15. April 1924.

Vorbereitung zu den Gemeinde- und Reichstagswahlen.

Durch Erlass des Herrn Ministers des Inneren vom 29. 3. 1924 sind wichtige neue Bestimmungen über die Vorbereitungen der Wahlen gegeben und teilweise auch Abänderungen der Gemeindevahlordnung vorgenommen worden.

In meinen heutigen Kreisblattverfügungen sind diese Bestimmungen und Änderungen berücksichtigt.

Ich empfehle jedoch, Sonderabdrucke des Ministerialerlasses, welcher in dem Ministerialblatt für die preuß. inn. Verwaltung Seite 364 erschienen ist, umgehend vom Verlag Carl Seymann= Berlin W. 8, Mauerstraße 44, direkt zu beziehen.

Wahlbezirke für die Gemeinde- und Reichstagswahlen am 4. Mai 1924 für den Kreis Vels.

Für das Kette Rand werden folgende Stimm- (Wahl-) Bezirke gebildet. (Siehe untenstehendes Verzeichnis.)
Als Wahlvorsteher und Stellvertreter werden für alle Wahlbezirke, in denen Gemeindewahlen stattfinden, die für die Gemeindegemeinden bestellten Wahlvorsteher und Stellvertreter auch für die Reichstagswahlen ernannt.

Nr. des Wahl- bezirks	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu dem Wahlbezirk gehören	Wahlvorstand		Wahlort und Wahllokal
		Wahlvorsteher	Stellvertreter	
1.	Lehenhagen Gem. Gut			Schule Allerheiligen
2.	Reuthof b. W. Gem. Gut			wie f. d. Gem.-Wahlen in Bartferey
3.	Bartferey Gem. Gut			Schule zu Bartferey
4.	Baruthe Gem. Gut			Schule zu Baruthe
5.	Bogschütz Gem. Gut			Schule zu Bogschütz
6.	Bohrau Gem. Gut			Schule zu Bohrau
7.	Brieje Gem. Gut			Schule zu Brieje
8.	Buchwald Gem. Herzogl. Gut			Schule zu Buchwald
9.	" fr. Ant. "			
10.	Borst. Bernstadt "			
11.	Budowintke Gem. Gut	Wie für die Gemeindewahlen		wie für die Gemeinde-Wahlen
12.	Busehwitz Gem. und Gut			Gemeinde-Wahllokal
13.	Carlsburg Gem. Gut			
14.	Cronendorf Gem.			Schule Cronersdorf
15.	Cunersdorf Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
16.	Cunzendorf Gem. Gut			Schule zu Dammer
17.	Dammer Gem.			Gemeinde-Wahllokal
18.	Dobrischau Gem. Gut			Schule zu Doeberle
19.	Doeberle Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
20.	Dörndorf Gem. Gut			
21.	Domatschine Gem. Gut			Schule Eichgrund
22.	Eichgrund Gem. Gut	Lehrer Kupfermann, Eichgrund	Lehrer Schmidt, Dobrischau	
23.	Eichwitz Gem. Gut			Ev. Schule zu Alt Ellguth
24.	Alt-Ellguth Gem.			
25.	Ober-Alt-Ellguth Gut			
26.	Edr. " Gut			
27.	Eichhof Gut			Schule zu Fürsten Ellguth
28.	Fürst. Ellguth Gem. Gut			Schule zu Groß Ellguth
29.	Groß Ellguth Gem. Gut	Wie für die Gemeindewahlen		Schule zu Klein Ellguth
30.	Klein Ellguth Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
31.	Neu-Ellguth Gem.			Schule zu Galbitz
32.	Galbitz Gem. Gut			Schule zu Gimmel
33.	Gimmel Gem. Gut			Schule zu Görlich
34.	Görlich Gem. Gut			

Nr. des Wahl- bezirks	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu dem Wahlbezirk gehören	W a h l v o r s t a n d		W a h l o r t und W a h l l o k a l
		Wahlvorsteher	Stellvertreter	
28.	Groß Graben Gem. Gut			Schule zu Groß Graben
29.	Grüneiche Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
30.	Grüntenberg Gem. Gut			Schule zu Gutwohne
31.	Schmoltschütz Gut			Gemeinde-Wahllokal
32.	Gutwohne Gem. Gut			Schule zu Säckschönau
33.	Säckschönau Gem. Gut			Schule zu Saentschdorf
34.	Saentschdorf Gem. Gut			Schule zu Sentschitz
35.	Sentschitz Gem. Gut			Gv. Schule zu Dorf Juliusburg
36.	Oppeln-Neugarten Gut			
37.	Dorf Juliusburg Gem. Gut			
38.	Neuhauß Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
39.	Neudorf b. S. Gem. Gut			
40.	Kaltvorwerk Gem. Gut			Schule zu Korfchütz
41.	Korfchütz Gem. Gut			
42.	Schützendorf Gem. Gut			Schule zu Kraschen
43.	Kraschen Gem. Gut			Schule zu Krittchen
44.	Krittchen Gem. Gut			Schule zu Lampersdorf
45.	Lampersdorf Gem. Gut			Schule zu Langenhof
46.	Langenhof Gem. Gut			Schule zu Langewiese
47.	Langewiese Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
48.	Laubsh Gem. Gut			Schule zu Leuchten
49.	Leuchten Gem. Gut			Schule zu Ludwigsdorf
50.	Ludwigsdorf Gem. Gut			Schule zu Maliers
51.	Maliers Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
52.	Medlitz Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal Mirkau
53.	Mirkau Gem. Gut			Schule zu Klein Mühlschütz
54.	Klein Mühlschütz Gem. Gut			Schule zu Mittel Mühlschütz
55.	Mittel Mühlschütz Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
56.	Nieder, Ober Mühlschütz Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal Ndr. Mühlschütz
57.	Nieder Mühlschütz Gem. Gut			Schule zu Ober Mühlschütz
58.	Ober Mühlschütz Gem. Gut			Schule zu Netsche
59.	Netsche Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
60.	Neudorf b. B. Gem. Gut			Schule zu Klein Dels
61.	Klein Dels Gem. Gut			Gemeinde-Wahllokal
62.	Ostrowine Gem. Gut			Schule zu Pangau
63.	Pangau Gem. Gut			Schule zu Patzschke
64.	Patzschke Gem. Gut			

Wie für die Gemeindevahlen

Nr. des Wahl- bezirks	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu dem Wahlbezirk gehören	W a h l v o r s t a n d		W a h l o r t und W a h l l o k a l
		Wahlvorsteher	Stellvertreter	
61.	Klein Peterwitz Gem.	Wie für die Gemeindewahlen		Gemeinde-Wahllokal
62.	Peufe Gem.			Schule zu Peufe
63.	Peusche Gem.			Schule zu Peusche
64.	Pontwitz Gem.			Schule zu Pontwitz
65.	Postelwitz Gem.			Schule zu Postelwitz
66.	Priezen Gem.			Schule zu Priezen
67.	Pühlau Gem.			Schule zu Pühlau
68.	Raake Gem.			Schule zu Raake
69.	Ratze Gem.			Schule zu Ratze
70.	Reesewitz Gem.			Schule zu Reesewitz
71.	Sacrau Gem.			Gemeinde-Wahllokal Sacrau
72.	Sadewitz Gem.			Schule zu Sadewitz
73.	Schickewitz Gem.			Schule zu Schickewitz
74.	Schleibitz Gem.			Schule zu Schleibitz
75.	Schmarze Gem.			Schule zu Schmarze
76.	Neu Schmollen Gem.			Gemeinde-Wahllokal
77.	Ndr. Schmollen Gem.			
78.	Ober Schmollen Gem.			
79.	Schönau Gem.			Schule zu Schönau
80.	Schwiefe Gem.			Schule zu Schwiefe
81.	Schwundig Gem.			Gemeinde-Wahllokal
82.	Sechskiefern Gem.			
83.	Sibyllenort Gem.			Schule zu Sibyllenort
84.	Spahlitz Gem.			Schule zu Spahlitz
85.	Stampen Gem.			Schule zu Stampen
86.	Stein Gem.			Schule zu Stein
87.	Strehlitz Gem.			Schule zu Strehlitz
88.	Stronn Gem.			Schule zu Stronn
89.	Süßwinkel Gem.			Ev. Schule zu Süßwinkel
90.	Tschertwitz Gem.			Gemeinde-Wahllokal Tschertwitz
	Rurzwitz Gem. und Gut			

Nr. des Wahl- bezirks	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu dem Wahlbezirk gehören	W a h l v o r s t a n d		W a h l o r t und W a h l l o k a l
		Wahlvorsteher	Stellvertreter	
91.	Ulbersdorf Gem.			Schule zu Ulbersdorf
92.	" Gut Wielguth Gem.			Schule zu Wielguth
93.	" Gut Vogelgesang Gem.			Gemeinde-Wahllokal
	" Gut Wabnitz Gem.			Schule zu Wabnitz
94.	Ndr. Wabnitz Gut mit Neuworwerk Ober Wabnitz Gut Naufe Gem.			
95.	" Gut Klein Waltersdorf Gem.			Gemeinde-Wahllokal
96.	Weidenbach Gem.			Schule zu Weidenbach
	" Gut Groß Weigelsdorf Gem.			Schule zu Groß Weigelsdorf
97.	" Gut Klein Weigelsdorf Gem.			
98.	" Gut Weißensee Gem.	Wie für die Gemeindewahlen		Schule zu Weißensee
99.	" Gut Wiesgrabe Gem.			Gemeinde-Wahllokal
100.	" Gut Wildschütz Gem.			Gemeinde-Wahllokal
101.	" Gut Wilhelminenort Gem.			Schule zu Wilhelminenort
102.	" Gut Woitsdorf Gem.			Schule zu Woitsdorf
103.	" Gut Württemberg Gem.			Gemeinde-Wahllokal
104.	" Gut Zantoch Gem.			Schule zu Zantoch
105.	" Gut Zeffel Gem.			Schule zu Zeffel
106.	" Gut Ziegelhof Gem.			Gemeinde-Wahllokal
107.	Groß Zöllnig Gem.			Schule zu Groß Zöllnig
108.	Klein Zöllnig Gem.			Schule zu Klein Zöllnig
109.	Zucklau Gem.			Schule zu Zucklau
	" Gut "			

Die Sicherstellung der Wahllokale ist von den betr. Ortsbehörden zu veranlassen.

Die **nicht** einen eigenen Wahlbezirk bildenden Gemeinde- und Gutsbezirke werden darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung über Ort und Zeit der Wahl, des Wahllokals und der Zusammensetzung des Wahlvorstandes gemäß § 47 der RStD. (spätestens 3 Tage vor der Wahl) erfolgt und die Wählerliste dem Wahlvorsteher rechtzeitig zugeht.

Der Gutsbezirk Schloß Dels wird wie in den bisherigen Wahlen einem Stimmbezirk der Stadt Dels zugeschlagen. Die Bekanntgabe der Nummer des Stimmbezirks und des Wahllokals erfolgt durch den Magistrat Dels.